

**Verordnung
über Entschädigungen von Kommissionen und von
Nebenämtern
(Änderung)**

(vom 13. Juni 1984)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer V.

Ziffern 1–28 unverändert.

29. Diplomkommission für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität Zürich.

§ 2 Ziffer V.

Ziffern 1–10 unverändert.

11. Abnahme der Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen fachdidaktisch-berufspädagogischer Teil (3 Lektionen). Die Entschädigungen betragen je Prüfung

11.1 für den Präsidenten des Prüfungsausschusses Fr. 65

11.2 für die Fachdidaktiker Fr. 39

11.3 für die Experten pro Fach Fr. 26

11.4 für die Lehrer der Klassen pro Fach Fr. 13

12. Praktikumslehrer im Studiengang für Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung je Lektion Fr. 39

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Juni 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Sigrist

Der Staatsschreiber:

Roggwiller